

# **Verordnung der Gemeinde Breitengüßbach über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 22.11.2021**

Die Gemeinde Breitengüßbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS II, S 241), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen:

- Schäferhund,
- Boxer,
- Dobermann und
- Deutsche Dogge.

(2) Kampfhunde sind Hunde der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Rassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität vom 10.07.1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Diese wären:

- Pitt-Bull,
- Bandog,
- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa-Inu,
- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dog Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler

Auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden zählen dazu.

## **§ 2**

### Anleinplicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen die in § 1 dieser Verordnung genannten Tiere in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten und muss aus reißfesten Material sein.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden generell untersagt.

## **§ 3**

### Ausnahmeregelung

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Rettungshunde sonstiger Institutionen,
- d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

## **§ 4**

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt.

## **§ 5**

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitengüßbach, den 01.12.2021

Gemeinde Breitengüßbach

gez.

R e i n f e l d e r  
Erste Bürgermeisterin